

S t e l l u n g n a h m e d e r V e r w a l t u n g

zur Prüfung der Kreisrechnung 2003

durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Zu „Jahresrechnung 2003“ Seite 5:

Der kassenmäßige Abschluss wurde nachgeholt.

Zu „Kasseneinnahmereste (KER)“ Seite 6:

Die Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses und die Abteilung 4 wurden gebeten, die anhängigen Widerspruchsverfahren und die Rückstandsverzeichnisse zeitnah zu überprüfen.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wird über die Ergebnisse informiert.

Zu Ziffer 1:

Bei der im Rechenschaftsbericht auf Seite 9 angegebenen Haushaltsstelle 7920.9870 handelt es sich um einen Schreibfehler. Die richtige Haushaltsstelle ist die 7910.9870.

Zu Ziffer 2:

Die Feststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (RPA) sind zutreffend. Der Deckungsvorschlag zu Hhst. 9140.9000 muss Hhst. 9000.3610 lauten. Bei Hhst. 3600.9600 ist kein Deckungsvorschlag möglich.

Zu Ziffer 2a:

Die Feststellung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ist zutreffend. Die Ausgaben waren jedoch unabweisbar.

Zu Ziffer 3 - 7:

Die Feststellung ist zutreffend. Sowohl im Haushaltsplan 2003 als auch im 1. Nachtragshaushalt 2003 wurde es versäumt den fehlenden Deckungskreis 9 in die Haushaltsvermerke aufzunehmen. Wie ebenfalls festgestellt, wurde im Haushaltsplan 2004 der Deckungskreis 9 wieder gebildet.

Zu Ziffer 8 - 18:

Die Sollübertragungen waren haushaltsrechtlich zulässig. Der Kreistag wurde über die erhebliche überplanmäßige Ausgabe bei Hhst. 4100.6720 im Rahmen der Information über das vorläufige Rechnungsergebnis (DS 31/2004) unterrichtet. Auch der Zusammenhang zwischen den Mehrausgaben bei Hhst. 4100.6720 und den Minderausgaben beim Unterabschnitt 4850 wurde erläutert. Künftig werden entsprechende Erläuterungen in den Rechenschaftsbericht übernommen.

Es handelt sich in allen Fällen um Pflichtausgaben des Landkreises als Sozialhilfeträger. Es wäre allenfalls die Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe erforderlich gewesen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe i aa der Hauptsatzung wäre zur Anwendung gekommen). Zu beachten ist, dass die Zahlungsempfänger einen gesetzlichen Anspruch auf die Leistung hatten.

Zu Ziffer 19:

Der Überschuss wurde vereinnahmt.

Zu Ziffer 20/21:

Der erforderliche Aushang wurde vorgenommen.

Zu Ziffer 31:

Die kassenmäßige Verbuchung wurde zwischenzeitlich vorgenommen.

Zu Ziffer 35:

Um die Transparenz zu gewährleisten, wird der Kassen-Sollbestand für die Abfallwirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2005 gesondert ausgewiesen.

Zu Ziffer 37/38:

Die Feststellung ist zutreffend und wird künftig beachtet. Ein Schaden ist dem Landkreis dadurch nicht entstanden.

Zu Ziffer 39 - 43:

Mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung war vereinbart, dass die Rückforderung für die Jahre 2000 und 2001 im Rahmen der Abrechnung des Verwendungsnachweises 2002 erfolgt.

Die Abrechnung der Verwendungsnachweise durch die Verwaltung erfolgt in der Regel Mitte des folgenden Kalenderjahres. Die Sachbearbeiterstelle war jedoch aufgrund Personalfluktuations zwischen den Jahren 2002 und 2004 längere Zeit nicht besetzt. Es konnte in diesem Zeitraum nur bedingt der entstehende Arbeitsaufwand aufgefangen werden. Aufgrund dessen wurde auch die Abrechnung der Verwendungsnachweise 2000 - 2002 erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Wiederbesetzung der Stelle vorgenommen.

Die Verwaltung wird prüfen, inwieweit die vom RPA festgestellten Zinsnachteile ausgeglichen werden können.

Die Rückforderung der genannten Überzahlung des Kreiszuschusses ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zu Ziffer 44:

Für die Abrechnung der Verwendungsnachweise wird ab 2004 der Vordruck „Abrechnung der Elternbeiträge für den Kindergarten“ wie vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt angeregt ergänzt.

Zu Ziffer 45:

Die Verwaltung der Kindergärten wird teilweise von kleinen Bürostellen (z.B. Kath. Pfarrbüro, Kath. Ordensschwestern) und auch ehrenamtlich geführt (z.B. Waldorfkindergarten). Die personelle und sachliche Ausstattung unterliegt dabei nicht der Zuständigkeit der Verwaltung. Die Verwaltung wird die Abrechnungsstelle bitten, soweit möglich, der Empfehlung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu folgen.

Zu Ziffer 46 - 51:

Die Thematik war bereits Gegenstand der Prüfung der Kreisrechnung 2002. Abschließend hat dazu der Rechnungsprüfungsausschuss am 19.11.2003 die Absicht der Verwaltung begrüßt, bei den Abschlagszahlungen zukünftig nur noch 95% der voraussichtlichen Personalkostenzuschüsse auszuführen. Der Restbetrag soll erst nach Vorlage der Schlussverwendungsnachweise zur Auszahlung kommen. Die Beanstandung betrifft das Abrechnungsjahr 2003. Die Neuregelung konnte jedoch erstmals bei der Auszahlung der Abschlagszahlungen 2004 berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 53:

Die Pauschalabrechnung nach dem Landesaufnahmengesetz, die dem Rechnungsprüfungsamt am 04.09.2003 vorgelegt wurde, bezog sich auf das 2. Quartal 2003. Der Erstattungsbetrag wurde am 08.09.2003 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier angefordert.

Das Abrechnungsverfahren stellt sich so dar, dass die Delegationsgemeinden am Ende eines jeden Quartals per E-Mail aufgefordert werden, die Unterlagen vorzulegen. Vor Ort hat dabei ein sehr zeitaufwändiger Abgleich jeder einzelnen Person in Bezug auf den Leistungsanspruch für das komplette Quartal zu erfolgen.

Nach Vorlage der Unterlagen bei der Kreisverwaltung muss dann im Anschluss für alle Personen die tatsächliche Abrechenbarkeit im Hinblick auf Status, Aufenthalt, anderweitige Kostenerstattungsverfahren etc. geprüft werden.

Im vorliegenden Fall wurden die Unterlagen einer Delegationsgemeinde erst am 29.08.2003 zur Verfügung gestellt, so dass diese erst am 04.09.2003 zur Prüfung übergeben werden konnten.

Die Verwaltung wird die Feststellung zum Anlass nehmen bei künftigen Aufforderungen an die Delegationsgemeinden mit Nachdruck auf die Dringlichkeit der Abrechnung hinzuweisen. Das Thema wird daher auch Gegenstand einer der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechungen sein.

Zu Ziffer 59 - 62:

Es wurde versäumt, die Gebührenerhebung der aktuellen Rechtslage anzupassen; die Feststellung des RPA ist insoweit zutreffend. Bei Untersuchungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkassen werden ab sofort Gebühren für veranlasste Untersuchungen erhoben.

Im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen werden die Gebühren nach erhoben.

Zu Ziffer 68:

Der Betrag für Einstellungsuntersuchungen wird auf € 70,-- angehoben. Im übrigen bleibt die geplante Änderung des Landesgebührengesetzes und des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Gesundheitsämter zum 01.01.2005 abzuwarten. Die Gebühren müssen in diesem Zusammenhang insgesamt neu festgesetzt werden.

Zu Ziffer 70 – 72:

Die Feststellung ist zutreffend und wird beachtet. Die Fälle aus den vergangenen Jahren werden überprüft und die Gebühren wenn notwendig im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen nacherhoben.

Zu Ziffer 76:

Die Feststellung des RPA wird zukünftig beachtet.

Bad Dürkheim, 02.11.2004
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

.....

Sabine Röhl
Landrätin

gez.

.....

Erhard Freunscht
Erster Kreisbeigeordneter

gez.

.....

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

gez.

.....

Peter Seelmann
Kreisbeigeordneter